

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	6 (1914)
Heft:	3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern
Telephon 1808 00000000 Postscheckkonto N° III 1366

Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern

INHALT:		Seite
1. Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz:		
a) Konflikt mit der Zigarrenfabrik Ormond in Vevey	41	
b) Aussperrung der Uhrenarbeiter in Grenchen und Bettlach	42	
c) Die Kämpfe im Schneidergewerbe	44	
d) Metallarbeiter	44	
2. Löhne und Lebenskosten in Grossbritannien im 19. Jahrhundert	45	
3. Die Löhne und Lebenskosten in Spanien und in Belgien	47	

		Seite
4. Die Einheitsorganisation des Eisenbahnpersonals	49	
5. Die Frage der Verschmelzung des Verbandes der Handels- und Transportarbeiter mit dem Verband der Lebens- und Genussmittelarbeiter in der Schweiz	50	
6. Kongresse und Konferenzen	53	
7. Internationale Gewerkschaftsbewegung	54	
8. Protest gegen die Ausweisung ausländischer Arbeiter	55	

Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Konflikt mit der Zigarrenfabrik Ormond in Vevey.

Durch die in Nr. 1 (dieses Jahres) der «Rundschau» veröffentlichten Mitteilungen sind unsere Leser bereits über die Ursachen dieses Konflikts unterrichtet.

Die als Sektion des Verbandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter organisierte Arbeiterschaft der genannten Fabrik hat inzwischen der Direktion einen Vertragsentwurf eingereicht, der wirklich nur das Mindestmass dessen enthält, was eine Gewerkschaft bei Tarifabschluss vom Unternehmer fordern kann.

Der ganze Entwurf umfasst 12 Bestimmungen, deren wesentlichste die folgenden sind:

Art. 1. Die Firma Ormond anerkennt die gemischte Gewerkschaft der Tabakarbeiter in Vevey, Sektion des Verbandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter.

Art. 2. Die Firma wird dem Beitritt des Personals ihrer Fabrik zur Gewerkschaft keinerlei Hindernisse bereiten. Kein Arbeiter, keine Arbeiterin darf wegen Teilnahme an einer von der unterzeichneten Gewerkschaft geleiteten Lohnbewegung entlassen werden.

In den Artikeln 5 und 6 ist vorgesehen, dass während der Vertragsdauer Arbeitszeit und Arbeitslöhne (sowohl Akkord- wie Stundenlöhne) unverändert bleiben sollen.

Art. 8 besagt: Am 1. Mai steht es im freien Ermessen des Personals, zu feiern oder nicht, unter der Voraussetzung, dass der Direktion von der Gewerkschaft die Zahl der feiernden Arbeiter vorher gemeldet wird.

Art. 9. Das Fabrikreglement darf keine Bestimmungen enthalten, die dem vorliegenden Ver-

trag widersprechen. Ebenso dürfen keine diesem zuwiderlaufenden individuellen Abmachungen mit einzelnen Arbeitern oder Arbeiterinnen getroffen werden.

Art. 10 (letztes Alinea). Im Falle schlechten Geschäftsganges soll die Arbeitszeit entsprechend verkürzt werden, um Entlassungen vermeiden zu können.

Art. 11. Die Parteien verpflichten sich, über Differenzen, die mit Bezug auf die Anwendung oder die Interpretation des vorliegenden Vertrages entstehen können, in friedlicher Weise zu unterhandeln.

Die übrigen Bestimmungen sind beinahe belanglos.

* * *

Für den Vertrag, der in der Hauptsache nur die bereits geltenden Arbeitsverhältnisse in Vertragsform bringen sollte, war eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren vorgesehen. Es konnte somit die Direktion hier unmöglich von unerfüllbaren oder weitgehenden Forderungen sprechen. Wenn sie trotzdem es strikte ablehnt, den Wünschen der Gewerkschaft zu entsprechen, so haben wir dadurch den sichern Beweis, dass die Firma Ormond dem gleichen Prinzip des Herrn im Hause huldigt, wie die Uhrenfabrikanten im Leberberg.

Wiederholt ist auch die Leitung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine an die Firma Ormond gelangt mit dem Gesuch, dem Wunsche der Gewerkschaft entgegenzukommen, jedoch ohne irgendwelchen Erfolg. Das heisst, es gelang schliesslich einer Delegation der Verbandssektion, bei der Direktion vorzusprechen, jedoch nur, um von dieser den Bescheid zu erhalten, dass sie die Begehrungen der Gewerkschaft ablehne.

Während in Grenchen, wo die Arbeiter zu 70 Prozent organisiert sind, die Uhrenfabrikanten ihre Ablehnung, mit der Gewerkschaft in ein Ver-